

Stellungnahme
Wien, 17. November 2010



Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) zum Entwurf von Bundesgesetzen über die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Studienförderungsgesetzes sowie zum Änderungsentwurf des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Die HTU Wien bezieht zu den Änderungen des Universitätsgesetzes 2002, des Studienförderungsgesetzes sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (Geschäftszahlen: BMWF-52.250/0133-I/6/2010 und BMWFJ-510101/0008-II/1/2010) wie folgt Stellung:

Universitätsgesetz 2002:

Abschwächung der Regelungen für Studierbarkeit

Laut Begutachtungsvorlage soll § 54 Abs. 8 dahingehend abgeändert werden, dass nur mehr "nach Möglichkeit" darauf zu achten ist, dass den Studierenden keine Studienzeitverlängerungen erwachsen.

§ 59 Abs. 7 soll entfallen. Dieser Absatz verpflichtete die Universitäten bisher, zusätzliche Studienangebote und Lehrveranstaltungen anzubieten, wenn den Studierenden unverschuldete Studienzeitverlängerungen drohten.

Diese Änderungen sind offensichtlich eine Reaktion bezüglich das aktuelle Gerichtsverfahren auf Schadensersatz wegen unverschuldeter Studienzeitverzögerung. Eine Abschwächung der Sicherheit auf zügiges Studieren steht im klaren Widerspruch zum Bestreben, die Studienzeiten zu verkürzen, die Studienabbruchsquote zu senken und für mehr StudienabsolventInnen zu sorgen. Weiters sind diese schwerwiegenden Änderungen nicht im Vorblatt unter Ziel/Inhalt/Problemlösung vermerkt.

Die HTU Wien erachtet es als notwendig, von Seiten der Universität ausreichend Studienplätze zur Verfügung zu stellen und die Universität bei Zuwiderhandlung auch zur Verantwortung zu ziehen. Daher spricht sich die HTU Wien klar gegen eine Änderung von § 54 Abs. 8 sowie § 59 Abs. 7 aus.

Stellungnahme
Wien, 17. November 2010



Diverse Einsparungen

Der Wegfall der zentralen Datenbank sowie der Verzicht auf den verpflichtenden Ausbau der Studienplätze stellen reine Einsparungsmaßnahmen dar und verschieben die dringend notwendigen Sanierungen am österreichischen Bildungsstandard auf unbestimmte Zeit.

Wie von der EU propagiert und einem Großteil ihrer Mitglieder gelebt, sieht die HTU Wien eine Notwendigkeit, besonders in Krisenzeiten in Bildung und Forschung zu investieren um die Wettbewerbsfähigkeit in Zukunft zu garantieren. Die HTU Wien empfiehlt der österreichischen Bundesregierung daher, durch Strukturreformen das Budget langfristig zu sichern, statt durch Einsparungen im Bildungsbereich vorhandene Budgetlöcher zu stopfen. Tatsache ist, dass nur durch eine Investition in Bildung und Forschung langfristig dem bereits vorherrschendem Fachkräftemangel entgegenwirken kann und somit zukunftsorientiert und nachhaltig ist.

Zeitgemäße Arbeitsplatzstandards für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten

Die Verlängerung des Gültigkeitszeitraums des § 112, nach dem Datum aus § 143 Abs. 8 führt vor Augen, dass es der österreichischen Bundesregierung in den letzten Jahren nicht möglich war, den Universitäten genügend Mittel zur Verfügung zu stellen um zeitgerechte Arbeitsplatzbedingungen herzustellen.

Die HTU Wien fordert daher von der Bundesregierung, den Universitäten genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um an Universitäten zeitgerechte Arbeitsplätze zu garantieren.

Stellungnahme
Wien, 17. November 2010



Studienförderungsgesetz

Familienbeihilfenersatz zwischen Vollendung des 24. und 26. Lebensjahres

Der Entwurf sieht vor, dass der Wegfall der Familienbeihilfe nicht durch die Studienbeihilfe kompensiert wird.

Dies widerspricht klar der Idee des Gesetzes, sozial schwächeren Studierenden das zügige Studium zu ermöglichen. Finanzeinbußen von ca. 2500€ für zwei Jahre gegen Studiumsende würde zwangsläufig zu vermehrter Notwendigkeit zur Erwerbstätigkeit und damit zu einer Studienzeitverlängerung bis hin zu vermehrten Studienabbrüchen führen.

Die HTU Wien besteht darauf, dass der Verlust der Familienbeihilfe durch die Studienbeihilfe kompensiert wird, so wie es die Regierung bereits angekündigt hat.

Reformbedarf des Studienförderungsgesetzes

Im Studienförderungsgesetz gibt es zahlreichen Reformbedarf. So sollten diverse Lücken geschlossen werden, die sozial schwachen Studierenden trotz finanzieller Notwendigkeit die Studienförderung verwehren. Ebenfalls ist eine vollständige Inflationsanpassung schon lange überfällig. Weiters stellt ein Studium eine Vollzeitbeschäftigung dar. Demnach soll die Höchststudienbeihilfe auf die Höhe der Mindestsicherung angepasst werden.

Entkoppelung des Studienförderungsgesetzes vom Familienlastenausgleichsgesetz

Positiv ist anzumerken, dass mit dem Änderungsentwurf eine Entkoppelung des Studienförderungsgesetzes von den Regelungen des Familienlastenausgleichsgesetzes angestrebt wird. Dies führt zu einer erheblichen Besserstellung von weiblichen Studierenden in einer Lebensgemeinschaft. Auch der Entfall der Rückforderung der Studienbeihilfe bei verspäteter Vorlage des Studienerfolgs stellt eine Verbesserung für die Studierenden dar.

Stellungnahme
Wien, 17. November 2010



Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Neben diversen Änderungen, welche die Studierenden nur indirekt betreffen, sieht der Änderungsentwurf vor allem zwei Eingriffe für die Studierenden vor. Dabei handelt es sich um die Kürzung der 13. Familienbeihilfe sowie die Herabsetzung des Familienbeihilfenbezugsalters von 26 auf 24 Jahre und alle damit verbundenen Konsequenzen.

Um ein Studium in der durchschnittlichen Zeit, welche nicht der Mindeststudienzeit entspricht, abzulegen, bedarf es eines Betreibens des Studiums auf Vollzeit. Dies gilt sowohl für Bachelor- als auch für Masterstudien. Von einer Streichung der Familienbeihilfe ab dem 24. Lebensjahr wären nahezu alle Masterstudierenden, sowie in einigen Studienrichtungen auch Bachelorstudierende betroffen. Das würde aufgrund massiver finanzieller Einschnitte und daraus folgender aufgezwungener Erwerbstätigkeit zu erheblichen Studienzeitverlängerungen führen.

Des Weiteren wird die Vorgehensweise der Bundesregierung kritisiert, da sie die 13. Familienbeihilfe abschaffen will, welche erst vor kurzem zur finanziellen Unterstützung der unteren Familieneinkommen eingeführt wurde. Besonders Familien mit sehr niedrigen Einkommen werden diese Einsparungen zu spüren bekommen, obwohl die Regierung zugesagt hat, gerade diese zu verschonen. Ebenso als Kritikpunkt sind die Folgen der Kürzung des Familienbeihilfenbezugs betreffend der vergünstigten Tickets der jeweiligen Verkehrsbetriebe zu erwähnen. Dies würde zusätzlich zu erheblichen finanziellen Belastungen der Studierenden nach Vollendung des 24. Lebensjahres führen.

Die HTU Wien empfiehlt daher die Entwürfe der Gesetzesänderungen nicht voreilig umzusetzen, sondern zunächst eine Arbeitsgruppe mit allen Betroffenen zu gründen um weitsichtige und nachhaltige Gesetzesänderungsvorschläge zu erarbeiten.

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Rückfragehinweis:
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der TU Wien (HTU)

Ulf Fischer
Vorsitz HTU Wien
0664/605884957
vorsitz@htu.at

Suziana Stojanovic
Sozialreferentin
0699/19240099
sozial@htu.at

Manfred Menhart
BiPol-Referat
0650/3505040
bipol@htu.at